

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist weiterhin berechtigt, die Energielieferung zeitweilig einzustellen, wenn trotz entsprechender Androhung

1. nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Absendung der zweiten Mahnung die fällige Zahlung für den Energieverbrauch nicht geleistet wurde, soweit nicht Ziff. 2 zutrifft;
2. nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Fälligkeit die Zahlung für den Energieverbrauch nicht geleistet wurde und der Abnehmer bereits mit Zahlungen für den laufenden oder den vorangegangenen Abrechnungszeitraum rückständig ist oder schuldhaft rückständig war.

Die Energielieferung kann auch zeitweilig eingestellt werden, wenn ein zuständiges Staatsorgan darum ersucht.

(3) Sind die Gründe, die zur Liefereinstellung geführt hatten, entfallen und hat der Abnehmer die Geldforderungen des Energieversorgungsbetriebes befriedigt, ist die Energielieferung wieder aufzunehmen. Den genauen Termin bestimmt der Energieversorgungsbetrieb nach den organisatorisch-technischen Möglichkeiten.

(4) Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind dem Energieversorgungsbetrieb die Aufwendungen für die Sperrung des Anschlusses und deren Aufhebung, mindestens jedoch jeweils 3 M zu ersetzen.

### §13'

#### Schriftform

Der Schriftform bedürfen

1. die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, deren Vereinbarung in dieser Anordnung gefordert oder zugelassen wird;
2. die Vertragsaufhebung durch Vereinbarung und die Kündigung;
3. die weiteren Rechtshandlungen, für die das in dieser Anordnung gefordert wird. <sup>III</sup>

### III.

#### Verbrauchermittlung und -abrechnung

##### Verbrauchermittlung

### §14

(1) Der Energieverbrauch ist vom Energieversorgungsbetrieb grundsätzlich durch geeichte Meßeinrichtungen zu ermitteln, im Ausnahmefall auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale zu bestimmen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, mit Abnehmern, bei denen besondere Abnahmebedingungen bestehen, zu vereinbaren, daß sie den Energieverbrauch zu festen Zeiten selbst ablesen. Die betreffenden Abnehmergruppen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsorgan auszuwählen.

(3) Der Energieverbrauch ist pauschal zu bestimmen, wenn und solange die Verrechnungsmßeinrichtungen des Energieversorgungsbetriebes versagen. Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen oder aus dem Festbetrag der Abschlagzahlung (§ 16 Abs. 2) abzuleiten. Die Pauschale des Wärmeenergieverbrauchs ist auf der Grundlage vergleichbarer Messungen des Verbrauchs, in Ermangelung dessen nach den Preisbestimmungen, nach denen Wärmeenergie beim Fehlen von Verrechnungsmßeinrichtungen zu bezahlen ist, zu bestimmen.

(4) Die Pauschale gemäß Abs. 3 ist mit dem Abnehmer zu vereinbaren, wenn die Verbrauchsmessung länger als 4 Monate ausfällt.

### §15

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann jederzeit eine Befundprüfung an der Verrechnungsmßeinrichtung vornehmen

lassen. Er hat sie unverzüglich vornehmen zu lassen, wenn das der Abnehmer schriftlich beantragt.

(2) Der Abnehmer hat die Aufwendungen der von ihm beantragten Befundprüfung zu ersetzen, wenn sie ergibt, daß die Verrechnungsmßeinrichtung in Ordnung ist.

(3) Ergibt die Befundprüfung, daß die Verrechnungsmßeinrichtung nicht in Ordnung ist, kann der Verbrauch für den laufenden und vorangegangenen Abrechnungszeitraum entsprechend § 14 Abs. 3 bestimmt werden.

#### V erbrauchsabr edmung

### §16

(1) Dem Abnehmer ist über den ermittelten Energieverbrauch eines festgelegten, grundsätzlich gleichbleibenden Zeitraums (Abrechnungszeitraum) eine Rechnung zu erteilen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb darf von Abnehmern Abschlagzahlungen (Festbeträge) fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als 3 Monate ist. Er bestimmt die Höhe der Abschlagzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch des laufenden Abrechnungszeitraums.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb darf, ungeachtet des Abs. 2, einen einmaligen Vorausbetrag fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als ein Monat ist. Die Höhe des Vorausbetrages ist nach den Formeln 1 und 2 (Anlage 2) zu berechnen. Wenn sich der Abrechnungszeitraum, der Tarif oder in erheblichem Maße der Energiebezug verändert, ist der Vorausbetrag proportional umzurechnen und bei der nächsten Schlußrechnung zu berücksichtigen. Der Vorausbetrag ist bei der Beendigung des Energielieferungsvertrages mit der letzten Rechnung auszugleichen.

(4) Soweit die Absätze 5 und 6 nichts anderes bestimmen, gelten für die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts. Hat der Energieversorgungsbetrieb in seinem Versorgungsgebiet Kassierungsstellen eingerichtet, sind sie während der festgelegten Zeiten wahlweiser Leistungsort für Barzahlungen.

(5) Das Inkasso durch einen Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes ist rechtzeitig vorher anzukündigen. Die beim Inkasso vorgelegte Rechnung wird sofort fällig und muß an den Beauftragten mit Bargeld oder Scheck bezahlt werden. Der Bürger hat dafür zu sorgen, daß die Zahlungsverpflichtung auch während seiner Abwesenheit termingerecht erfüllt werden kann.

(6) Der Bürger ist berechtigt, dem Energieversorgungsbetrieb jederzeit mitzuteilen, daß er ein Kreditinstitut ermächtigt hat, die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch zugunsten des Energieversorgungsbetriebes abzubuchen. Das Abbuchungsverfahren geht dem Inkasso gemäß Abs. 5 vor.

(7) Der Bürger, der eine bisher nicht bewohnte Wohnung in einem neuen Gebäude bezogen hat, kann dem Energieversorgungsbetrieb innerhalb einer Woche nach dem Einzug den Zählerstand bei Aufnahme des Energiebezugs mitteilen, wenn er mit dem Stand des Zählers beim Einbau nicht übereinstimmt. Wird die Mitteilung des Bürgers vom Rechtsträger bzw. Eigentümer des Gebäudes bestätigt, wird der so ermittelte Energieverbrauch mit dem Rechtsträger bzw. Eigentümer abgerechnet; wird die Bestätigung nicht bis zum Ende des Abrechnungszeitraums gegeben, sind der Bürger und der Rechtsträger bzw. Eigentümer dem Energieversorgungsbetrieb für den so ermittelten Energieverbrauch als Gesamtschuldner verpflichtet.

(8) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung oder die Höhe der Abschlagzahlungen berechtigen nicht, die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben oder zu verweigern.

### §17

(1) Hat der Betreiber der Abnehmeranlage gewechselt, ohne daß der Vertrag mit dem bisherigen Abnehmer beendet und